

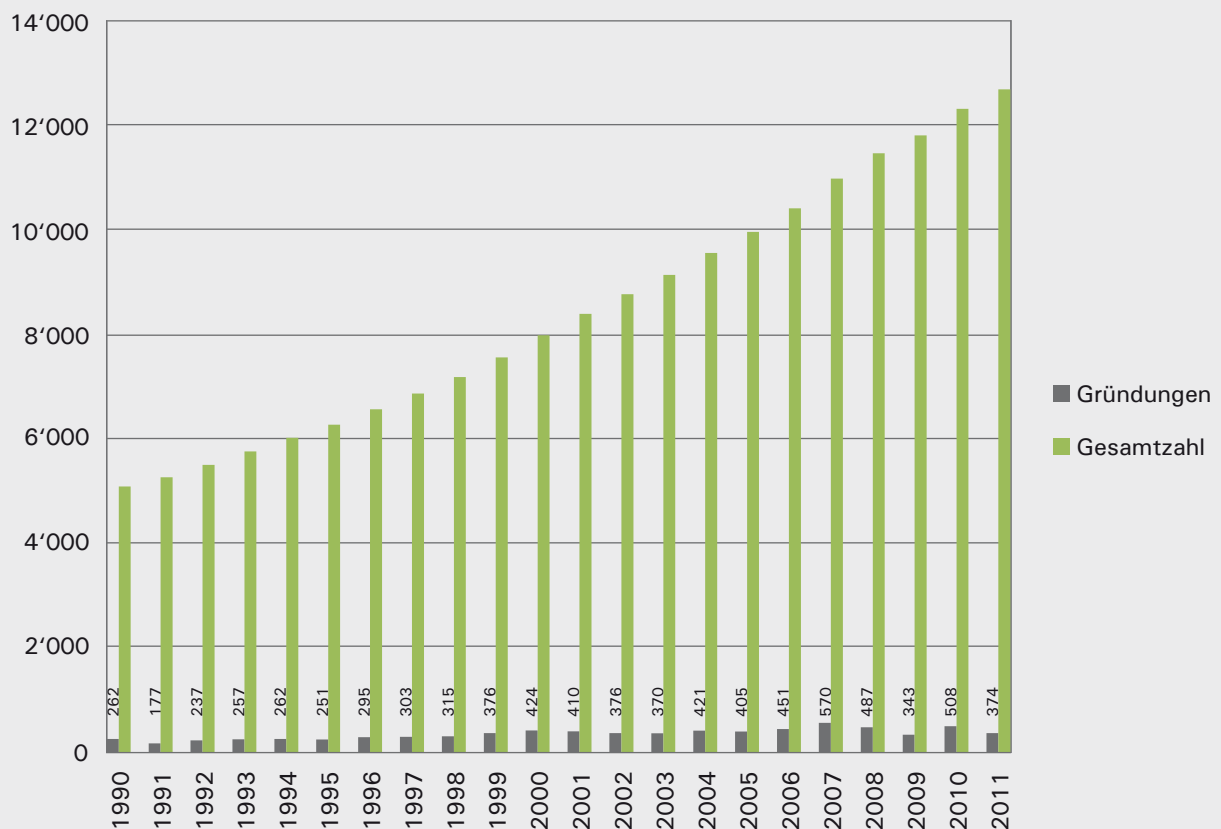
Auch gemeinnützige Stiftungen wahren nicht unbedingt ewig

Entgegen dem Bild der immerwahrenden Stiftung, die den Stifter uberlebt, kommt es in der Praxis immer haufiger auch zur Liquidation von Stiftungen. 2011 wurden in der Schweiz 188 gemeinnutzige Stiftungen liquidiert. Damit stieg die Anzahl Stiftungen effektiv «nur» um 186 (Grundungen insgesamt: 374). Viele der liquidierten Stiftungen wurden mit nur geringem Stiftungskapital gegrundet und haben uber die Jahre das Ziel verfehlt, weitere Gelder zu akquirieren.

Eine Liquidation kann nur von der Aufsichtsbehorende beschlossen werden, nicht vom Stiftungsrat oder vom Stifter. Die «Aufhebung» einer Stiftung, die der Liquidation zugrundeliegt, erfolgt durch die zustandige Behorende; Personen mit einem berechtigten Interesse konnen einen Antrag auf Auflosung stellen oder klagen. Aus juristischer Perspektive ist eine Aufhebung nur moglich, wenn der Zweck nicht mehr erfullt und auch durch eine anderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann (etwa weil das Vermogen aufgebraucht ist) oder der Zweck der Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden ist. Eine genauere Betrachtung der Grunde fur Liquidationen ist auf der Grundlage der verfugbaren Informationen nicht moglich. Lediglich in 4 Fallen wird explizit ein Konkurs im Handelsregister als Grund genannt. Jedoch bedeutet nicht jede Liquidation auch das Ende der Stiftungsaktivitaten. So befanden sich unter den erfassten Liquidationen 4 Fusionen mit anderen Stiftungen, 2 ubertrage auf Vereine sowie die Loschung einer kirchlichen Stiftung, die nicht eintragungspflichtig ist. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzmarktsituation sind Fusionen eine sinnvolle Alternative, um Administrationskosten und nicht zweckbezogene Aufwendungen zu reduzieren.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber auch auf das Konzept der Verbrauchsstiftung, welches bei Stiftungsgrundungen zunehmend in Erwagung gezogen wird. Eine Verbrauchsstiftung ist von Beginn an auf Zeit angelegt und kann nicht nur die Ertrage, sondern auch das Stiftungskapital fur die Zweckerreichung verwenden. Inwiefern die zunehmenden Liquidationen auf die Existenz von Verbrauchsstiftungen zuruckzufuhren sind, kann aufgrund der vorliegenden Datenlage jedoch nicht abschliessend beurteilt werden.

Grundungen und Gesamtzahl gemeinnutziger Stiftungen



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2012: Centre for Philanthropy Studies, Universitat Basel; SwissFoundations, Verband der Schweizer Forderstiftungen, Zurich; Zentrum fur Stiftungsrecht, Universitat Zurich. www.stiftungsreport.ch